



## Genehmigungs- bzw. Anzeigeformular

### Betrieb | Wesentliche Änderung des Betriebs einer zahnmedizinischen Röntgeneinrichtung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 | § 19 Abs. 1 | § 19 Abs. 5 StrlSchG

- Genehmigung zum Betrieb von Röntgeneinrichtungen** (§ 12 Abs. 1 Nr. 4 StrlSchG)  
erforderlich, wenn z.B. die Röntgeneinrichtung außerhalb eines Röntgenraumes betrieben wird.
- Anzeige zum Betrieb einer Röntgeneinrichtung** (§ 19 Abs. 1 StrlSchG)  
erforderlich, wenn die Röntgeneinrichtung unter den Anwendungsbereich des Medizinproduktegesetzes fällt
- Anzeige der wesentlichen Änderung des Betriebs einer Röntgeneinrichtung** (§ 19 Abs. 5 StrlSchG)  
erforderlich, wenn der Betrieb einer angezeigten Röntgeneinrichtung wesentlich geändert wird (Änderung des Aufstellungsortes, Umstellung auf digitalen oder analogen Bildempfänger etc.)

#### 1. Strahlenschutzverantwortliche/r (§ 70 StrlSchG)

Familienname:

-----  
Vorname:

-----  
Geburtsdatum:

-----  
Staatsangehörigkeit:

-----  
Anschrift der Praxis:

-----  
Telefon:

-----  
Fax:

-----  
E-Mail:

**2. Strahlenschutzbeauftragte/r** (§ 70 StrlSchG)

Bei dem Vorhandensein oder der Bestellung von mehreren Strahlenschutzbeauftragten, die im Rahmen dieser Anzeige / Genehmigung Aufgaben wahrnehmen sollen, sind die nachfolgenden Angaben für alle Strahlenschutzbeauftragten zu machen. Gegebenenfalls ist diese Seite entsprechend oft zu kopieren.

Familienname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit:

dienstliche Anschrift:

nur, wenn abweichend von 1.

Telefon:

Fax:

E-Mail:

**3. Angaben zur Anwendung am Menschen berechtigten Personen:** (§ 145 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV))

- Die Anwendung von Röntgenstrahlen darf nur durch fachkundige Zahnärzte erfolgen.
- Die Anwendung von Röntgenstrahlen darf neben fachkundigen Zahnärzten nur durch Zahnärzte erfolgen, wenn sie über die erforderlichen Kenntnisse verfügen und unter ständiger Aufsicht und Verantwortung eines fachkundigen Zahnarztes tätig sind (§ 145 Abs. 1 StrlSchV).
- Berechtig zur technischen Durchführung sind neben den vorgenannten Personen auch die Personen, die die Voraussetzungen des § 145 Abs. 2 StrlSchV erfüllen.
- Die nachfolgenden Angaben sind für das gesamte vorgenannte Personal zu machen. Gegebenenfalls ist diese Seite entsprechend oft zu kopieren.

Name	Vorname	Geburtsdatum	Berufsausbildung	Approbation Ja / Nein	Fachkunde Datum des Erwerbs und der Letzten Aktualisierung	Kenntnisse

**4. Angaben zur Röntgeneinrichtung**

**4.1 Beschreibung der Röntgeneinrichtung**

Betriebsübliche Bezeichnung:

Verwendungszweck:

Betriebsort:

Adresse, Gebäude, Stockwerk, Raum

stationär

mobil

#### 4.2 Strahlenschutzprüfung eines / einer Sachverständigen

→ Vor erstmaliger Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen des Betriebs und spätestens alle 5 Jahre ist durch eine / einen behördlich bestimmten Sachverständigen eine Strahlenschutzprüfung der Röntgeneinrichtung durchzuführen.

Prüfung wurde bereits durchgeführt (Prüfung liegt weniger als 5 Jahre zurück)

-----  
Datum der Prüfung:

-----  
Prüfberichtsnummer:

Prüfung ist beantragt

#### 5. Vorzeitige Inbetriebnahme gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 StrlSchG

Soweit alle Nachweise nach § 19 Abs. 3 StrlSchG erbracht sind, bitte ich um eine umgehende Mitteilung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 StrlSchG.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des  
Strahlenschutzverantwortlichen  
(gemäß Nummer 1)

